

10.04.89

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Aner-
kennung des Börsenprospekts

KOM(89) 133 endg.; Ratsdok. 5767/89

190/89

KEP-AE-Nr. 890 776

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. April 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. März 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende Juni an.

Begründung

1. Der Ministerrat genehmigte am 21. Dezember 1988 einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekt. Diese Richtlinie wird nach ihrem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung des Prospekts für ein öffentliches Angebot verlangen, das in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig unterbreitet wird. Voraussetzung ist, daß dieser Prospekt von den zuständigen Stellen des Heimatmitgliedstaats gebilligt worden ist und weitgehend den in der Richtlinie 80/390/EWG über den Börsenprospekt ¹ niedergelegten Anforderung hinsichtlich der Verbreitung der Angaben entspricht.
2. Die Richtlinie über den Prospekt für öffentliche Angebote von Wertpapieren sieht drei Möglichkeiten vor:
 - Der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung wird in einem der Mitgliedstaaten gestellt, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird (Artikel 7);
 - Der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung wird in einem anderen als den Mitgliedstaaten gestellt, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird (Artikel 8);
 - Das öffentliche Angebot wird unterbreitet, ohne daß gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt wird; der entsprechende Prospekt wird jedoch dessen ungeachtet von den zuständigen Stellen gebilligt und entspricht in bezug auf die Verbreitung der Angaben den Anforderungen (Artikel 12).

¹ Richtlinie 80/390/EWG (ABL. Nr. L 100 vom 17.4.1980)

190/89

3. In allen drei Fällen muß der von den zuständigen Stellen der Heimatmitgliedstaaten gebilligte Angebotsprospekt von den Aufnahmemitgliedstaaten anerkannt werden. Nach Artikel 20 und 21 der Richtlinie über den Prospekt für öffentliche Angebote muß daher ein derartiger Prospekt als übereinstimmend mit den einschlägigen Bestimmungen der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgt, angesehen werden, ohne daß er dort in irgendeiner Weise gebilligt zu werden braucht und ohne daß er zusätzlichen Bedingungen unterworfen wird.
4. Bei den Diskussionen im Rat über den Prospekt für öffentliche Angebote sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür aus, daß der den Anforderungen der Artikel 7, 8 oder 12 der Richtlinie entsprechende Prospekt nicht nur im Falle öffentlicher Angebote in den Aufnahmemitgliedstaaten, sondern auch für die Zulassung zur amtlichen Notierung in diesen Staaten gegenseitig anerkannt werden sollte. Dies auch, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem die Notierung beantragt wird, kein öffentliches Angebot unterbreitet wird.
5. Zu diesem Zweck ist eine Änderung der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung des Börsenprospekts zur Änderung der Grundrichtlinie über den Börsenprospekt ¹ erforderlich, und die Kommission ist bemüht, dem Rat im ersten Quartal 1989 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Dieser zusätzlichen Maßnahme bedarf es, weil die Richtlinie von 1987 die gegenseitige Anerkennung des Prospekts für öffentliche Angebote nur in bestimmten Fällen, und zwar dann vorsieht, wenn die Notierung in mindestens zwei Mitgliedstaaten beantragt wird, von denen einer von dem öffentlichen Angebot betroffen sein muß (Artikel 24 b). Durch die vorgeschlagene Änderung soll die gegenseitige Anerkennung auch auf Fälle ausgedehnt werden, in denen die Zulassung nur in einem Mitgliedstaat beantragt wird, und zwar unabhängig davon, ob dieser Mitgliedstaat von dem öffentlichen Angebot betroffen ist oder nicht.

¹ Richtlinie 87/345/EWG (ABL. Nr. L 185 vom 4.7.1987)

6. Die gegenseitige Anerkennung muß innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospekts an gerechnet erfolgen, was dem in Artikel 24 b der Richtlinie von 1987 festgelegten Zeitraum entspricht.
7. Durch diesen Vorschlag wird der Anwendungsbereich der für den Angebotsprospekt vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung erweitert, weil dieser Prospekt nicht nur im Falle öffentlicher Angebote überall in der Gemeinschaft, sondern auch für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in jedem Mitgliedstaat verwendet werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Schaffung des Binnenmarktes für Wertpapiere in der Gemeinschaft.
8. Es mag auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, den in Artikel 12 der Richtlinie über den Prospekt für öffentliche Angebote genannten Fall, daß zum Zeitpunkt der Unterbreitung des öffentlichen Angebots kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung vorliegt, zu behandeln. Ein Antrag auf Zulassung könnte jedoch auch innerhalb der folgenden drei Monate gestellt werden, und dann sollte die gegenseitige Anerkennung des Prospekts gewährleistet sein.
9. Da durch diesen Richtlinienvorschlag die Richtlinie 87/345/EWG geändert wird, sollten die Fristen, innerhalb der die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Vorschlags nachzukommen haben, denjenigen der Richtlinie von 1987 angeglichen werden (1. Januar 1990, aber 1. Januar 1991 für Spanien und 1. Januar 1992 für Portugal).

190/89

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich
der gegenseitigen Anerkennung des Börsenprospekts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 89/.../EWG des Rates (*) bestimmt in Artikel 21, daß, wenn öffentliche Angebote in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig unterbreitet werden, ein gemäß Artikel 7, 8 oder 12 der Richtlinie erstellter und gebilligter Prospekt für öffentliche Angebote nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auch in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten als Angebotsprospekt anerkannt werden muß.

Es sollte darüber hinaus vorgesehen werden, daß ein gemäß den genannten Artikeln erstellter und gebilligter Prospekt für ein öffentliches Angebot als Zulassungssprospekt anzuerkennen ist, wenn innerhalb kurzer Zeit nach Unterbreitung des öffentlichen Angebots die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse beantragt wird.

Deshalb ist es zweckmäßig, Artikel 24 b der Richtlinie 80/390/EWG des Rates (1), geändert durch die Richtlinie 87/345/EWG (2), über die gegenseitige Anerkennung des Börsenzulassungssprospekts zu ändern -

(*) ABL Nr.

(1) ABL Nr. L 100 vom 17. 4.1980, S. 1

(2) ABL Nr. L 185 vom 4. 7.1987, S. 81

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 24 b Absatz 1 der Richtlinie 80/390/EWG erhält folgende Fassung:

"1. Wurde ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an der Börse eines Mitgliedstaats gestellt und wurde für die Wertpapiere innerhalb von drei Monaten vor dem Zulassungsantrag ein gemäß den Artikeln 7, 8 oder 12 der Richtlinie 89/.../EWG des Rates (*) in diesem oder einem anderen Mitgliedstaat erstellter und gebilligter Prospekt für das öffentliche Angebot erstellt, so ist dieser Prospekt vorbehaltlich einer etwaigen Übersetzung in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, als Zulassungsprospekt anzuerkennen, ohne daß eine Billigung durch die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats erforderlich wäre und ohne daß diese die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt verlangen können. Diese Stellen können jedoch verlangen, daß spezifische Angaben für den Markt des Zulassungslandes, insbesondere in bezug auf die steuerliche Behandlung der Erträge, die als Zahlstellen des Emittenten in diesem Land handelnden Finanzinstitute sowie die Art der Veröffentlichung von Wertpapierbekanntmachungen in den Prospekt aufgenommen werden.

(*) ABl. Nr. L vom S. "

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zu den in Artikel 2 der Richtlinie 87/345/EWG festgesetzten Daten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

190/89

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?
Durch die Richtlinie wird die gegenseitige Anerkennung von Prospekten für öffentliche Angebote, die im Heimatmitgliedstaat des Ausstellers gebilligt worden sind, eingeführt; diese Regelung betrifft den Fall, daß in einem Aufnahmemitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt wird.
- II. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:
- (a) Gibt es eine große Anzahl von KMU?
Die Vorlage betrifft lediglich den Fall, daß in anderen Mitgliedstaaten ("den Aufnahmemitgliedstaaten") als dem Heimatmitgliedstaat die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird; dies bedeutet, daß in den allermeisten Fällen nur größere Gesellschaften, deren Wertpapiere international gehandelt werden, betroffen sind.
- (b) Gibt es Konzentrationen in Regionen
- i. die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?
entfällt
- ii. die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?
entfällt
- III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?
Durch die Richtlinie werden Unternehmen keine neuen Verpflichtungen auferlegt, sondern eher bestehende insofern beseitigt, als in den Aufnahmeländern kein gesonderter Börsenprospekt mehr veröffentlicht werden muß, wenn die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen von den örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?
Keine
- V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Welche?
Nein
- VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen
- (a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
Die Richtlinie dürfte sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit von EG-Emittenten auswirken, da der Zugang zu den Börsenmärkten und damit die Kapitalbeschaffung auf Gemeinschaftsebene erleichtert wird.
- (b) auf die Beschäftigung?
Die Richtlinie wirkt sich nicht direkt auf die Beschäftigung aus, doch dürfte sie zur Stärkung der finanziellen Position des emittierenden Unternehmens und damit auch zum Fortbestand stabiler Arbeitsplätze beitragen.
- VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?
- Stellungnahme der Sozialpartner:
- Im Zuge der Prüfung der Vorlage durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß werden die Sozialpartner hierzu gehört. Es kann davon ausgegangen werden, daß sie befürwortend Stellung nehmen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Aner-
kennung des Börsenprospekts

KOM(89) 133 endg.; Ratsdok. 5767/89

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.